

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderats Rodenbach am 26. Februar 2025

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:05 Uhr

Sitzungsort: Bürgerhaus Rodenbach

Anwesend waren die Mitglieder:

Werner Wenzel	Vorsitzender	
Annegret Grawitter	1. Beigeordnete	
Gerhard Hoben	Beigeordneter (2)	
Harald Neitzert	Beigeordneter (3)	
Dirk Asbach	Ratsmitglied	zu TOP 2 (19:13 Uhr) erschienen
Markus Hachenberg	Ratsmitglied	
Clemens Gunske	Ratsmitglied	
Hauke Asbach	Ratsmitglied	
Stefanie Wenzel	Ratsmitglied	
Jan Nico Welter	Ratsmitglied	
René Wenzel	Ratsmitglied	
Alexander Scharfenstein	Ratsmitglied	
Birgit Scharfenstein	Ratsmitglied	

Anwesend waren die Nichtmitglieder:

Samantha Schmidt	Schriftführerin
Markus Sommer	VG Puderbach

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden.

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 05.02.2025 auf Mittwoch, den 26.02.2025 um 19:00 Uhr - unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen worden.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben worden.

Der Vorsitzende stellte bei der Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladungsfrist Einwendungen nicht erhoben wurden.

Der Ortsgemeinderat war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Sitzung war mit folgender Tagesordnung eingeladen worden:

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 29.01.2025
2. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Puderbach; hier: Beratung und Beschlussfassung über die gewünschten Änderungen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Ortsgemeinde Rodenbach
Vorlagen-Nr. 2024/13/0027
3. Verschiedenes
4. Einwohnerfragestunde

Nachträglich wurde auf Antrag des Vorsitzenden folge Änderung der Tagesordnung vorgenommen:

Es wird der Nichtöffentliche Teil B mit dem TOP 1: „Pachtangelegenheiten“ der Tagesordnung hinzugefügt.

Aufgrund der Ergänzung des nichtöffentlichen Teils, wird der Öffentliche Teil C mit dem TOP 1: „Bekanntgabe von Beschlüssen gem. § 35 Abs. 1 GemO“ ergänzt.

Es wurde folgendes beraten und beschlossen

A. Öffentlicher Teil:

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift vom 29.01.2025

Der Rat beschließt, die Niederschrift vom 29. Januar 2025 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen
02 Enthaltungen

TOP 2: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Puderbach; hier: Beratung und Beschlussfassung über die gewünschten Änderungen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Ortsgemeinde Rodenbach

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Puderbach hat im Jahre 2019 beschlossen, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Puderbach aufzustellen. Es handelt sich hierbei um eine Sammeländerung, in welcher der gesamte Bereich der VG Puderbach betrachtet und überarbeitet wird. Dabei gibt es zwei Schwerpunkte, auf die ein besonderes Augenmerk bei der Überarbeitung gelegt wird:

- Ausweisung und Rücknahme von **Wohnbauflächen**
- Ausweisung von Gebieten für **erneuerbare Energien** (Photovoltaikfreiflächenanlagen)

Der Flächennutzungsplan dient der vorbereitenden Planung. Er legt für einen Planungshorizont von ca. 20 Jahren fest, welche Entwicklungsziele die Ortsgemeinden für ihr Gemeindegebiet sehen und welche Planungen in dieser Zeit umgesetzt werden können bzw. sollen. Im Flächennutzungsplan bspw. ausgewiesene Wohnbau- oder Gewerbeflächen können dann durch die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) zu Bauland entwickelt werden.

Hinsichtlich der Neudarstellung von Wohnbauflächen sind jedoch auch übergeordnete, raumordnerische Vorgaben zu beachten:

Das Landesentwicklungsprogramm legt innerhalb seiner verbindlichen Ziele fest, dass die Innenentwicklung der Außenentwicklung vorzuziehen ist. Das bedeutet, dass grundsätzlich zunächst der bereits vorhandene Innenbereich weiter verdichtet werden soll (bspw. durch Bebauung vorhandener Baulücken, Aufstockung/Anbau vorhandener Gebäude, ...). Weiter trägt das Landesentwicklungsprogramm den regionalen Planungsgemeinschaften auf, für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (also den Flächennutzungsplan) Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung festzulegen. Die Schwellenwerte werden anhand einer Formel, basierend auf verschiedenen Faktoren, unter Berücksichtigung der mittleren Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und der bestehenden Flächenreserve berechnet. Die genauen Berechnungen führt für uns das beauftragte Planungsbüro durch. Hintergrund sind die Bestrebungen des Bundes, die Flächenneuinanspruchnahme möglichst weit zu reduzieren. Zusammengefasst bedeutet dies, dass Wohnbauflächen nicht nach Belieben ausgewiesen werden können, sondern dabei gewisse Grenzen (Schwellenwerte) eingehalten werden müssen. Daher muss das bereits im Flächennutzungsplan vorhandene Wohnbauflächenpotenzial grds. so verschoben, genutzt

oder abgegeben werden, dass alle Ortsgemeinden ihre wohnbaulichen Entwicklungsziele in realistischem und gebotem Umfang erreichen können, ohne die Schwellenwerte zu überschreiten.

Manche Ortsgemeinden haben bspw. ein sehr großes Flächenpotenzial übrig, aber keine Bestrebungen oder auch keinen Bedarf, ein Neubaugebiet auszuweisen. Andere Gemeinden haben dagegen keine Flächen mehr übrig, würden aber gerne Neubaugebiete bedarfsgerecht ausweisen. Dies betrifft insbesondere die größeren Gemeinden mit bereits entsprechend vorhandener und geeigneter Infrastruktur. So ist darüber zu sprechen, ob die bereits an gewissen Standorten ausgewiesenen Wohnbauflächenpotenziale an diesen Stellen überhaupt sinnvoll sind, bzw. in der ausgewiesenen Größe überhaupt benötigt werden. Flächen an ungeeigneten Standorten können so bspw. an geeignete Standorte verschoben oder nicht benötigte Potenziale an andere Gemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde abgegeben werden (bspw. Potenziale an Randflächen der Gemeinden, die nicht bebaut werden können). Insgesamt wird somit eine optimierte Nutzung der vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale unter Berücksichtigung der gemeindlichen Zielsetzungen angestrebt.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Gemeinden bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass sie ihre gemeindlichen Zielsetzungen und Planungsabsichten zum Ausdruck bringen können, damit diese im weiteren Flächennutzungsplanänderungsverfahren berücksichtigt werden können. Im vergangenen Jahr wurden daraufhin interne Vorbesprechungen mit den amtierenden Ortsbürgermeistern, insbesondere zum Änderungspotenzial der dargestellten Wohnbauflächen, geführt.

Die besprochenen Änderungen wurden anschließend an das beauftragte Planungsbüro übersandt und in die Planunterlagen eingearbeitet. Die Ortslagenblätter mit den eingearbeiteten Änderungen liegen dem Ortsgemeinderat vor und werden durch Vertreter des Bauamtes und des beauftragten Planungsbüros erläutert. Sie sind darüber hinaus als Anlage beigefügt. Der Flächennutzungsplan in der alten Fassung sowie eine Zeichenerklärung sind ebenfalls als ergänzende Informationen beigefügt.

Gleichfalls wird die Ausweisung von Gebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen besprochen. Hierzu wurde auf Verbandsgemeindeebene bereits ein Konzept erstellt, welche Flächen sich für die Realisierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen eignen. In diesem Zusammenhang wurden in den Räten bereits Beschlüsse gefasst, in wie fern die Ortsgemeinden der Ausweisung von Flächen für PV-FFA in ihren Gemarkungen zustimmen. Auf Grundlage dieser Beschlüsse wurden verwaltungsseitig die in Frage kommenden Flächen weiter konkretisiert. Über diese Flächen sollte in dieser Sitzung jedoch, gerade auch in Anbetracht des sich aktuell in ständigem Wandel befindlichen Themas der erneuerbaren Energien, erneut beraten werden. Insbesondere die aktuellen Neuerungen innerhalb der Gesetzgebung setzen neue Denkanstöße bzw. Zielrichtungen, wie zum Beispiel die Privilegierung von PV-FFA innerhalb eines 200 m Umkreises zu Autobahnen. Normalerweise ist für die Errichtung einer PV-FFA ein Bebauungsplan aufzustellen. Innerhalb dieses 200 m Umkreises können diese Anlagen nun jedoch auch ohne Bebauungsplan errichtet werden. Gemeinden, dessen Gemarkungen sich entlang der A3 erstrecken, müssen daher in diesem Bereich mit einem voraussichtlich erhöhten Zubau von Freiflächenphotovoltaikanlagen rechnen, sodass zu überdenken ist, ob an anderer Stelle überhaupt noch zusätzliche Flächen ausgewiesen werden sollten. Ebenfalls verändern neue Formen der Freiflächenanlagen wie bspw. vertikal oder horizontal aufgeständerte „Agri-PV-Anlagen“ die Betrachtungsweise und die Anforderungen an dafür geeignete Flächen. Zudem sind für viele Investoren mittlerweile erst zusammenhängende Flächen ab 5 ha für die Belegung mit PV-FFA wirtschaftlich interessant, sodass auch hier andere Ansprüche an die auszuwählenden

Flächen aufgrund der Größe der zu realisierenden Anlagen gestellt werden müssen bzw. sich die Gemeinden darüber klar werden sollten, ob solche Anlagen grundsätzlich gewünscht sind.

Die abschließende Entscheidungsbefugnis über den Flächennutzungsplan liegt bei der Verbandsgemeinde. Sobald alle Ortsgemeinden über die gewünschten Anpassungen in ihren Gemarkungen entschieden haben, wird die Verbandsgemeinde daher als Trägerin der Flächennutzungsplanung die endgültige Entscheidung darüber treffen, welche Änderungen in den Entwurf der 8. Änderung des FNP einfließen sollen. Anschließend werden die Planunterlagen entsprechend aufbereitet, sodass die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beschlossen werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass sich der Entwurf des FNP aufgrund von Stellungnahmen, die während der noch durchzuführenden Beteiligungsverfahren eingehen werden, jederzeit ändern kann. Die Ortsgemeinden werden an jedem der anstehenden Beteiligungsverfahren beteiligt.

Ausblick:

Das Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes nimmt einige Jahre in Anspruch. Bis alle Ortsgemeinden über die gewünschten Änderungen der Darstellungen ihrer Ortslagenblätter entschieden haben und die Daten für ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren aufbereitet wurden, kann nochmal ein halbes Jahr vergehen. Somit ist davon auszugehen, dass dieser Schritt erst Mitte nächsten Jahres angestoßen werden kann. Im Anschluss an das frühzeitige Beteiligungsverfahren sind die eingegangenen Stellungnahmen zu bewerten und eventuell notwendige Änderungen an den Planunterlagen vorzunehmen. Auch dies wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Mit dem endgültigen Beschluss über den Flächennutzungsplan kann daher voraussichtlich erst Ende 2028 gerechnet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rodenbach beschließt, mit der Bitte an die Verbandsgemeinde Puderbach heranzutreten, die in den Ortslagenblättern dargestellten Änderungen mit folgenden Anpassungen in den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen:

- Fläche 1 (Rodenbach): der Friedwald soll in „Ruhewald“ umbenannt werden.
- Fläche 4 (Rodenbach): nur die Fläche des Hauses soll in dem Plan berücksichtigt werden. Die restlichen Flächen sollen gestrichen werden.
- redaktionelle Änderung (Neitzert): Wilhelmstraße 8 (Hof Neitzert) soll zurückgenommen werden.
- Fläche 6: Herabstufung auf redaktionelle Änderung, es sollen nur die Häuser im Plan berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Markus Sommer thematisierte die Ausweisung von Sondergebieten zur Errichtung von Photovoltaik-Freianlageflächen.

Der Gemeinderat trat mit Beschluss vom 04.10.2023 an die Verbandsgemeinde Puderbach heran, alle geeigneten Flächen für PV-FFA herauszusuchen, unabhängig davon, ob es sich um gemeindeeigene oder private Flächen handelt. Herr Sommer teilte dem Rat mit, dass nur öffentliche Flächen berücksichtigt werden, private Flächen werden ausgeschlossen. Die Flächen die für die PV-FFA genutzt werden sollen, dürfen die durchschnittliche Ackerzahl von 43 nicht übersteigen. Dem Rat wurden in der Sitzung vom 04.10.2023 bereits zwei geeignete

Flächen für die PV-FFA vorgelegt, Herr Sommer stellte eine dritte geeignete Fläche in der Ortslage Neitzert, unterhalb der Biogasanlage, vor. Herr Sommer trat mit der Bitte, in der nächsten Ratssitzung über die drei Flächen zu diskutieren und einen Beschluss zu fassen, an den Ortsgemeinderat Rodenbach heran.

TOP 3: Verschiedenes

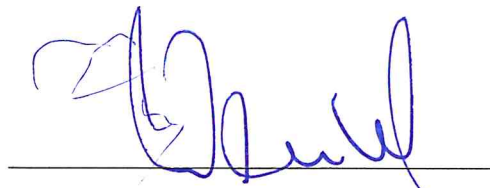
- Das Stromaggregat wurde bestellt.
- Die Schilder für die Flächen des Klimaangepassten Waldmanagement wurden aufgestellt.
- Es wurde die Frage gestellt, ob bereits Aufträge für die Beete und den Bachlauf am Spielplatz vergeben wurden.
- Ebenfalls wurde nach dem Stand der Hummelhütte gefragt. Der Rat beabsichtigt das Projekt „Hummelhütte“ auf die nächste Tagesordnung zu setzen.
- Der allgemeine Zustand des Bürgerhauses wurde thematisiert. Auf der nächsten Tagesordnung soll der Punkt „Bürgerhaus“ mit aufgenommen werden.
- Die Müllsammelaktion findet am 15.03.2025 statt. Der Termin wurde im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- An der Stürzelbacher Straße sollen zwei Schilder aufgestellt werden, die vor Straßenschäden warnen.
- Bei der Stürzelbacher Straße steht ein Schild mit einer Beschränkung von 3,5 Tonnen, einschließlich dem Zusatz „Anlieger frei“. Trotz des Schildes fahren schwere Lader, die vermutlich mehr als 3,5 Tonnen geladen über die Brücke. Es muss ein neues Schild her.
- Der Rat diskutiert über die Schäden an den Straßen, die durch die schwer beladenen Fahrzeuge der Biogasanlage verursacht werden.

TOP 4: Einwohnerfragestunde

- Einwohner haben die Bitte geäußert ein Hinweis- oder ein Geschwindigkeitsbeschränkungsschild bei der Neitzerter Straße anzubringen, da auf dieser Straße mit einem hohen Tempo gefahren wird und dies eine Gefahr für Spaziergänger, Fahrradfahrer, etc. die von dem Fußgängerweg der Sonnenstraße/Tannenstraße kommen darstellt. Ortsbürgermeister Wenzel wird sich um dieses Thema kümmern.
- In Udert am Bürgersteig gucken die Hydranten aus dem Boden, sodass einige Bürger bereits gestürzt sind.

C. Öffentlicher Teil:**TOP 1: Bekanntgabe von Beschlüssen gem. § 35 Abs. 1 GemO**

Der Gemeinderat hat über Pachtangelegenheiten abgestimmt.



Werner Wenzel, Ortsbürgermeister



Samantha Schmidt,
Schriftführerin